

BVGer D-4902/2021 vom 23. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4902_2021

FR: TAF D-4902/2021 du 23 novembre 2021

IT: TAF D-4902/2021 del 23 novembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde sowie die Beweismittel sind zwar nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst, sondern in Englisch; da dem Beschwerdeführer aber bereits im vorinstanzlichen Verfahren erlaubt worden ist, seine Asylgründe (schriftlich) in Englisch vorzubringen, die Eingaben verständlich sind und über die Beschwerde ohne weiteres befunden werden kann, wird aus prozessökonomischen Gründen darauf verzichtet, eine Beschwerdeverbesserung respektive Übersetzungen zu verlangen. Die Beschwerde ist daher als formgerecht zu erachten und wurde überdies fristgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [COVID-19-Verordnung Asyl, SR 142.318] und Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Der Beschwerde kommt grundsätzlich von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG), und das SEM hat diese im vorliegenden Fall nicht entzogen. Der Beschwerdeführer darf daher den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten (vgl. auch Art. 42 AsylG). Auf den Eventualantrag, es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen (vgl. Ziff. 5 der Rechtsbegehren), ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an die Glaubhaftmachung in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, m.w.H.).

E. 6.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM im Wesentlichen aus, es sei offenkundig realitätsfremd, dass die Freimaurer in den USA einen umfassenden Einfluss auf die staatlichen Institutionen und Behörden ausübten. Im Übrigen seien die Schilderungen des Beschwerdeführers in weiten Teilen wirr und unsubstanziert ausgefallen, und die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, die geltend gemachte Verfolgung zu belegen. Die angebliche Verfolgung durch die Freimaurer und der angeblich fehlende staatliche Schutz davor seien daher insgesamt nicht glaubhaft. Das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren wegen Kokainbesitzes und Gebrauchsutensilien sei als rechtsstaatlich legitim zu erachten, zumal Drogenbesitz auch in der Schweiz strafbar sei. Das entsprechende Verfahren sei noch hängig, und der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit, sich vor Gericht zu äussern und sich anwaltlich verteidigen zu lassen. Es sei daher von einem fairen Verfahren auszugehen. Im Übrigen könnte der Beschwerdeführer gegen ein allfälliges Urteil ein Rechtsmittel einlegen. Dieses Strafverfahren sei daher nicht asylrelevant. Die Vorbringen in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf seien nicht geeignet, an der Einschätzung der Unglaubhaftigkeit der Verfolgung durch die Freimaurer respektive der fehlenden Asylrelevanz des hängigen Strafverfahrens etwas zu ändern. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern das Leben des Beschwerdeführers in den USA in Gefahr sein sollte.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerde im Wesentlichen seine bereits im vorinstanzlichen Verfahren geschilderten Asylgründe und verweist auf die eingereichten Beweismittel. Er führt dabei insbesondere aus, er sei zu Unrecht wegen Drogenbesitzes verhaftet und angeklagt worden. Er benötige Asyl in der Schweiz, um seine Unschuld zu beweisen und gegen die Freimaurer vorzugehen. Diese hätten von ihm Zwangsarbeit verlangt, was gegen Art. 4 EMRK verstosse. Er sei gerne bereit, sein Wissen über Cyber-Attacken und Sicherheitsrisiken betreffend (...) - Prozessoren dem Schweizer Geheimdienst zugänglich zu machen. Bei einer Rückkehr in die USA müsse er mit Haft rechnen. Er habe keine Möglichkeit, seine Vermögenswerte zurückzuerlangen, weshalb er sich keine Prozessverteidigung leisten könnte. Daraus würde eine Verletzung von Art. 6 EMRK resultieren.

E. 7.1

Wie bereits das SEM zu Recht festgestellt hat, erscheint es nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer seit seinem fünften Lebensjahr von den Freimaurern behelligt wird und ihm ernsthafte Nachteile angedroht wurden sowie ein Mordanschlag auf ihn verübt wurde, weil er sich weigerte, sich an den angeblichen kriminellen Machenschaften dieser Vereinigung zu beteiligen. Seine diesbezüglichen Aussagen sind unsubstanziert und unlogisch ausgefallen und müssen als offensichtlich realitätsfremd bezeichnet werden. Den eingereichten Beweismitteln sind ebenfalls keine konkreten Hinweise auf eine Verfolgung durch die Freimaurer zu entnehmen.

E. 7.2

Es gelingt dem Beschwerdeführer auch nicht, in glaubhafter Weise darzulegen, dass die US-Behörden allesamt von den Freimaurern beherrscht sind; dieses Vorbringen ist ebenfalls als offensichtlich realitätsfremd zu bezeichnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ihm die zuständigen heimatlichen Behörden gegebenenfalls adäquaten Schutz vor einer Verfolgung durch private Gruppierungen gewähren würden.

E. 7.3

Soweit der Beschwerdeführer auf das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wegen Drogenbesitzes verweist, ist festzustellen, dass es sich dabei grundsätzlich um eine rechtsstaatlich legitime Massnahme handelt und den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen sind, dass das bisherige Ermittlungsverfahren nicht rechtskonform abgelaufen ist. Insbesondere zeigen die eingereichten Bodycam-Videos des Polizeieinsatzes vom (...), dass der Beschwerdeführer selber die Polizei gerufen hat und die Beamten mit seiner Erlaubnis seine Wohnung kontrolliert haben. Im Übrigen ist es dem Beschwerdeführer unbenommen, allfällige Einwände und Rügen im Rahmen des für nächstes Jahr (vgl. die Terminübersicht im als Beweismittel eingereichten Dokument «[...] Circuit Court Access») geplanten Gerichtsprozesses vorzubringen und sich in diesem Verfahren - bei Bedarf kostenlos durch einen «public defender» - anwaltlich verteidigen zu lassen. Zudem stünde ihm im Falle einer Verurteilung der Rechtsmittelweg offen. Sein Vorbringen, er könne in den USA nicht mit einem fairen Prozess rechnen, erscheint daher unbegründet. Die strafrechtliche Verfolgung in den USA ist nach dem Gesagten nicht asylrelevant.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise eine entsprechende Verfolgungsfurcht nachzuweisen oder glaubhaft zu

machen. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete

Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihm - wie die vorstehenden Erwägungen zeigen - nicht gelungen. Dem Beschwerdeführer ist es ferner auch nicht gelungen, eine drohende Verletzung von Art. 4 EMRK (vgl. dazu die Bemerkungen in der Beschwerde) glaubhaft zu machen. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation in den USA den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Weder die allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe lassen auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen. Aufgrund der Aktenlage ist insbesondere davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am Herkunftsort über familiäre Bezugspersonen verfügt, welche sich gegebenenfalls um ihn kümmern könnten (vgl. dazu den Brief seines Vaters vom 14. September 2020). Ausserdem sind seine aktenkundigen Gesundheitsprobleme (gemäss eigenen Angaben sowie laut den in den Vorakten befindlichen Arztberichten leidet er an [...]) ohne weiteres auch in den USA behandelbar. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Der Vollzug der Wegweisung ist auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da der Beschwerdeführer über einen bis im Dezember 2028 gültigen Reisepass verfügt (vgl. A4 Ziff. 4.01). Die aktuelle Corona-Pandemie steht dem Wegweisungsvollzug ebenfalls nicht entgegen; denn es handelt sich dabei - wenn überhaupt - um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem somit im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist.

E. 9.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, ist damit gegenstandslos

geworden.

E. 11.2

Die Beschwerde ist in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu erachten. Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und unentgeltliche Verbeiständung (Art. 102m Abs. 1 und Abs. 4 AsylG) sind daher ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen.

E. 11.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.